



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Tabea Rößner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Rita Hagl-Kehl, MdB**

Parlamentarische Staatssekretärin  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

ADDRESS Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-8010

FAX +49 (030)18 580-8015

E-MAIL buero-pstn-hagl-kehl@bmjv.bund.de

18. Juli 2018

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 7/155 vom 11. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/155:

*Durch wen und auf welcher empirischen Grundlage wird die Bundesregierung ihre Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vornehmen?*

Antwort:

In der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist die Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen (vgl. S. 18 unter Ziffer VII. Evaluierung). Der Zweck der Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes soll u.a. die Feststellung sein, ob soziale Netzwerke Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte effektiv und zügig bearbeiten. Untersucht werden soll ferner, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen

steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Für diese Feststellungen wird die Bundesregierung auf dann zur Verfügung stehende Erkenntnisse und Daten zurückgreifen und technische und digitalpolitische Entwicklungen berücksichtigen. Dazu werden insbesondere und nicht abschließend die gemäß § 2 NetzDG halbjährlich zu veröffentlichende Transparenzberichte der sozialen Netzwerke, die auf der Grundlage von § 3 Absatz 5 NetzDG erstellte Berichte sowie zwischenzeitlich in Auftrag gegebene externe wissenschaftliche Untersuchungen gehören. Gespräche mit den beteiligten Akteuren und Berichte des für den Vollzug des NetzDG zuständigen Bundesamtes für Justiz werden ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Auftrag zur Durchführung der Evaluation wird im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Hagl-Kohl